

## **ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG der Gemeinde Grävenwiesbach**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669), hat die Gemeindevertretung in Grävenwiesbach am 11.09.2007 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstausfall**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von **EURO 8,00** pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

### **§ 2 Fahrkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges. Die Entschädigung für die privaten Kraftfahrzeuge, wird den privat anerkannten Kraftfahrzeugen gleichgestellt.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

|  |                  |
|--|------------------|
| - Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter                                 | EURO <b>8,00</b> |
| - Ehrenamtliche Beigeordnete   | EURO <b>8,00</b> |
| - Mitglieder der Ortsbeiräte   | EURO <b>8,00</b> |
| - Mitglieder des Ausländerbeirates   | EURO <b>8,00</b> |
| - Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates                                    | EURO <b>8,00</b> |
| (Alternativ: Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder oder Jugendinitiative) | EURO <b>8,00</b> |
| - Gewählte Mitglieder der Betriebskommission                                   | EURO <b>8,00</b> |
| - Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission                   | EURO <b>8,00</b> |

Die Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/Auszählungswahlvorstände bei Gemeindevahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, Ausländerbeiratswahlen und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit **EURO 26,00**. Sofern es sich bei Mitgliedern der Auszählungswahlvorstände um Beschäftigte der Gemeinde handelt und die Tätigkeit während der Dienstzeit erfolgt, entfällt der Anspruch für die Entschädigung.

- (2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag ist auf das Zweifache begrenzt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale pro Sitzung, in der sie die Leitung haben, erhöht. Diese beträgt für
- |   |                  |
|---|------------------|
| - das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung     | EURO <b>8,00</b> |
| - stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung | EURO <b>8,00</b> |
| - Ausschussvorsitzende                                | EURO <b>8,00</b> |
| - Fraktionsvorsitzende                                | EURO <b>8,00</b> |
| - die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher          | EURO <b>8,00</b> |

Das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung erhält darüber hinaus eine Pauschale von mtl. **39,00** EURO. Der/Die 1. Beigeordnete(r) erhält eine mtl. Pauschale von **52,00** EURO, sowie für jeden Tag der tatsächlichen Vertretung des Bürgermeisters eine Pauschale von **26,00** EURO/Tag.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter den 1. Beigeordneten in dessen Funktion als Vertreter des Bürgermeisters, so erhält er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von **26,00** EURO.
- (4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von **EURO 8,00**. Wird der/die Schriftführerfunktion von einer/einem Beschäftigten wahrgenommen, wird hierfür nur der reine Zeitanteil als Mehrarbeit angerechnet.

## **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1, 2 und 3 Abs. 1 Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 15 pro Jahr begrenzt.

## **§ 5 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.  
Dienstreisen zur Mandatsausübung, d. h. zur Teilnahme an den aufgeführten Sitzungen des § 3 (1) gelten automatisch als genehmigt.  
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

## **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am **01.01.2008** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 01.03.1994 außer Kraft.

61279 Grävenwiesbach, den 15. Oktober 2007

Der Gemeindevorstand  
Herber, Bürgermeister